



Landeshauptstadt
München
Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

Gartenbau
Unterhalt Süd
Bau-G3

Bezirksausschuss 15
Herrn Stefan Ziegler
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

81660 München
Telefon: 089 233-60452
Telefax: 089 233-60405
Dienstgebäude:
Friedenstraße 40

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.04.2022

Bayerische Sicherheitswacht im 15. Stadtbezirk
Prüfung einer Kompetenzerweiterung für die Grünanlagenaufsicht

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03593 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 17.02.2022

Sehr geehrter Herr Ziegler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 den o.g. Antrag beschlossen.
Zu den einzelnen Antragspunkten nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgendermaßen
Stellung :

Punkt 1: Ehrenamtliche Bayerische Sicherheitswacht

Der Bezirksausschuss spricht sich gegen den Einsatz einer Sicherheitswacht im Stadtbezirk
und im Riemer Park aus.

Stellungnahme:

Auf telefonische Nachfrage haben wir von der zuständigen Polizeiinspektion 25 Riem die
Auskunft erhalten, dass aufgrund des Votums des Bezirksausschusses auf Schaffung und
Einsatz einer ehrenamtlichen Sicherheitswacht im Stadtbezirk und im Riemer Park verzichtet
wird.

Punkt 2: Kompetenzerweiterung für die im Riemer Park eingesetzten Aufsichtsdienste

Der Bezirksausschuss bittet die Stadtverwaltung zu prüfen, ob es rechtlich möglich ist, den
Aufsichtsdiensten (Grünanlagenaufsicht und externer Aufsichtsdienst) zusätzliche

Kompetenzen zu geben, damit die Regeln der Grünanlagensatzung durchgesetzt, Personalien festgestellt und Verwarnungen ausgestellt werden können.

Zur Fragestellung, ob dem externen Aufsichtsdienst zusätzliche Kompetenzen übertragen werden können, teilt die zuständige Gewerbeaufsicht beim KVR Folgendes mit:

"Es ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, den im Auftrag der Grünanlagenaufsicht agierenden Sicherheitsdiensten zusätzliche Kompetenzen zu geben.

Bewachungsunternehmen und ihre Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung („Beleihung“) zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten (§ 34a Abs. 5 GewO). (...)

Die privaten Sicherheitskräfte dürfen daneben ausschließlich diejenigen privatrechtlichen Rechte ausüben, die ihrem Auftraggeber zustehen (z.B. „Hausrecht“). Im Fall des Riemer Parks handelt es sich jedoch um eine städtische öffentliche Grünfläche nach der Grünanlagensatzung und nicht um privatrechtliches Gelände, für das ein „Hausrecht“ anwendbar wäre.

Bewachungsunternehmen haben den Wachdienst durch eine Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung muss den Hinweis enthalten, dass die Beschäftigten nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzen (§ 17 Abs. 1 BewachV). Damit soll ein hoheitliches Handeln grundsätzlich den Behörden vorbehalten bleiben. Dies betrifft gerade auch den Vollzug von städtischen Satzungen und Verordnungen wie der Grünanlagensatzung.

Die Übertragung zusätzlicher Kompetenzen (hier: Personalienfeststellungen, Erteilen von Verwarnungen) an private Sicherheitsdienste ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Es handelt sich dabei um hoheitliche Aufgaben, für die ein allgemeiner Staatsvorbehalt besteht (Art. 20 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 4 GG). Private Sicherheitsdienste dürfen im öffentlichen Raum u.a. keine Platzverweise erteilen; Identitätsfeststellungen vornehmen oder Verwarnungsgelder verhängen. Sie dürfen auch nicht zur Kontrolle und Durchsetzung von Verhaltensgeboten eingesetzt werden, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit sanktioniert ist (vgl. hierzu auch OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 03.01.2020, 2 Ss-OWi 963/18).

Die privaten Sicherheitskräfte besitzen keine hoheitlichen oder quasihheitlichen Befugnisse und können daher nur „auf Augenhöhe“ mit Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt treten. Sie sind bei Streifengängen in der Regel auf das Erteilen bloßer Hinweise/Empfehlungen und das Melden von Gefahrenlagen beschränkt (sogenanntes Beobachten-Erkennen-Melden)."
(Ende der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht)

Hoheitliches Handeln und Zwangsmaßnahmen sind ausschließlich den Ordnungsbehörden, dem Kreisverwaltungsreferat sowie der Polizei vorbehalten.

Punkt 3: Verstärkung der Polizeikräfte

Der Bezirksausschuss bittet die Stadtverwaltung, sich beim Freistaat Bayern für eine Verstärkung der Polizeikräfte in den Nachtstunden im Riemer Park einzusetzen, um laute und ausufernde Partys im Riemer Park zu unterbinden.

Stellungnahme:

Auf telefonischen Nachfrage verweist die zuständige Polizeiinspektion 25 Riem auf die Ergebnisse der gemeinsamen Besprechung vom 09.02.2022 und unser Antwortschreiben vom 28.02.2022. Demnach kann die Thematik in den SAMI-Arbeitskreis eingebracht und geeignete Maßnahmen in Abstimmung zwischen dem KVR und der Polizei veranlasst werden, sofern sich die großen Veranstaltungen mit einem Teilnehmer*innenkreis weit über den Stadtbezirk hinaus wiederholen. Um hierzu schneller reagieren zu können, sollen Feststellungen vom Bezirksausschuss direkt an das Kreisverwaltungsreferat gemeldet werden.

Der BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 03593 ist damit satzungsgemäß behandelt.

gez.